

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

311 (13.11.1889)

Großherzoglich Badische Landesgewerbehalle.

Am 5. November d. J. fand in Karlsruhe eine außerordentliche Sitzung des ständigen Ausschusses der Großh. Bad. Landesgewerbehalle unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Referendar v. Stoesser statt, deren wesentlichster Beratungsgegenstand die Frage des öffentlichen Verbindungsweises bildete.

Als Vertreter der beteiligten Ministerien und Centralmitteln wohnten dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden bei: die Herren Regierungsrath Wörtschöffer vom Ministerium des Innern, Ministerialrath L. Wielandt vom Ministerium der Finanzen, Oberregierungsrath Kilian, Oberbaurath Seyb und Baurath Dr. v. der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Domänenrath Els von der Domänenverwaltung, Baurath Gohweyer und Baurath Engler von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und Baudirektor Dr. Durm und Oberbaurath Herrich von der Baudirektion.

Der Verhandlung wurde der Entwurf einer bad. Verordnungsform über das öffentliche Verbindungsweisen zu Grunde gelegt, welcher sich fast durchaus dem neuesten Erlaß des königl. preuss. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 und den dazu ergangenen Verfügungen mit wenigen, für Baden als zweckmäßig erachteten Änderungen anschließt und im Wesentlichen den in der Sitzung des ständigen Ausschusses der Großh. Landesgewerbehalle vom 12. Juli 1883 geäußerten Wünschen gerecht zu werden sich bemüht hat.

Die Verhandlungen währten über diese Frage mit kurzer Unterbrechung etwa 6 Stunden und ergaben im Allgemeinen die Zustimmung der Versammlung zu den Bestimmungen des vorgelegten Verordnungsentwurfs.

Aus dem Gang der Verhandlungen sollen nur wenige Punkte hervorgehoben werden. Die Heranziehung von Sachverständigen zur Mitwirkung bei dem Verbindungsverfahren ist in dem Entwurf nun fakultativ vorgesehn; hier regt Dr. Landgraf Mannheim eine im Einklang mit den Beschlüssen vom Jahre 1883 stehende obligatorische Mitwirkung von Sachverständigen an, wie sie z. B. in einem von dem niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien ausgearbeiteten und jetzt dem österreichischen Handels- und Gewerbeverein zur Beratung vorgelegten Entwurfe vorgesehen sei.

Derselbe zieht aber, nachdem die Regierungsvertreter auf die große Schwierigkeit der regelmäßigen obligatorischen Zugabe von — bei der Bewerbung nicht interessierten — Sachverständigen hingewiesen und in Aussicht gestellt, daß wenn in Preußen, an dessen Vorgehen sich der Entwurf hier genau angelehnt habe, eine diesbezügliche Aenderung eintrete, man auch hier weiter gehen werde, seinen Antrag zurück.

Hinsichtlich des Verhältnisses der inländischen zu den ausländischen Bewerbern wurde von Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die Verordnung Umgang genommen. Von Bemühungen für Ausdehnung der Ausschreibungsvorschriften auf die Militärverwaltung und Reichsanstalten, welche Dr. Landgraf, und auf kirchliche Stiftungen, welche Dr. Gotthein-Karlsruhe angeregt, vermögen sich der Vorsitzende und Ministerialrath Wielandt einen Erfolg nicht zu versprechen, zumal in Preußen der Erlaß vom 17. Juni 1885 nur für das Ressort der öffentlichen Arbeiten gelte und eine Abschaffung des prozentualen Abbitens bei den kirchlichen Bauten der katholischen Baudämter bereits entschieden abgelehnt worden sei.

Hinsichtlich der Befreiung der Bauarbeiten von der Eintragung der Bauarbeiten in den Gemeinden legen die Regierungsvertreter den Vertretern der Handelskammern und Gewerbevereine ans Herz, dahin zu wirken, daß in ihren Gemeinden nach Maßgabe der neuen Grundzüge verfahren werde.

Für Vergewerungen aus freier Hand wird von Frey-Eberbach Herabsetzung der Summengrenze von 1000 auf 250 M., von Dr. Landgraf die Einführung einer Differenzgrenze bei Nachbestellungen von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs angeregt; während ersterer Vorschlag nach den Erklärungen der Regierungsvertreter abgelehnt wird, findet der letztere die Zustimmung der Versammlung.

Hinsichtlich der Bezeichnung bei auszuschreibenden Arbeiten wünscht Aulbach-Mannheim die Vergabe möglichst genauer Zeichnungen und Skizzen; der Vorschlag wird von den Regierungsvertretern als berechtigt anerkannt mit der Zusage, durch Generalverfügung ihm zu entsprechen; während Frey und Hüller-Kahr, die ähnliche Anträge stellen wollten, sich mit diesen Erklärungen zufrieden gaben, bleibt Aulbach auf seinem Antrag auf entsprechende Abänderung der Verordnung bestehen, welcher Antrag auch Annahme findet. Das Gleiche gilt von einem Antrag Dr. Landgraf's, der die Zeit, für welche Lieferungen abgeschlossen werden dürfen, bei Artiteln mit größeren Preischwankungen auf die Deckung einjährigsten Bedarfs eingeschränkt wissen will.

Einer Anregung, den Bewerbern durch Auflegung der Kostenanschläge der Ausschreibungen Gelegenheit zur Berechnung sachgemäßer Preise zu geben, wurde trotz Unterstützung von verschiedener Seite keine Folge gegeben aus Befürchtung, daß hierdurch ein Zurückfallen in das Prozentverfahren herbeigeführt werden möchte, wogegen ein ähnliche Zwecke verfolgender Antrag Dr. Gotthein, nach französischem Vorbild in bestimmten Perioden die bei Submissionen wirklich bezahlten Preise in offizieller Form zu veröffentlichen, im Laufe der Verhandlung angenommen wird.

Ein weiterer von Dr. Landgraf berührter und von Mohr-Mannheim und Dr. Gotthein unterstützter Wunsch, daß die Benützung der in der Ausschreibung vorgeschriebenen Originalbezugsquelle gesichert und für die ausschreibenden Behörden überzeugend dargelegt sei, begegnet keinem Widerspruch.

Freudig wird von Schwandt-Karlsruhe die Festsetzung von genügenden Fristen zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote begrüßt, die für kleinere Arbeiten mit 14 Tagen belassen, für größere auf Anregung Durms mit Unterstützung von Schwab-Ueberlingen von 6 auf 4 Wochen herabgesetzt wird.

Die Unstille der Nachgebote gibt Dr. Landgraf Veranlassung, deren Unzulässigkeit durch Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots in der Verordnung zu beantragen; nach Hinweisung des Ministerialraths Wielandt darauf, daß der Gehalte des Antrags bereits in den der Verordnung beigegebenen Bedingungen

für Bewerbungen" Ausdruck gefunden, wird der Antrag, den auch Hüller unterstützt, angenommen.

Einen wesentlichen Grund zu Beanstandungen gibt die im Entwurf gewählte Fassung des Grundprinzips: „die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagserteilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen“. Ein Abänderungsvorschlag Dr. Landgraf's, der die Fassung „der Zuschlag darf nur an das bestbilligste Angebot erfolgen“ wünscht, und ein Vorschlag Kramer's-Kahr, der nach französischem Vorgehen das höchste und das niedrigste Angebot ausschließen will, werden von Mohr, ersterer als nicht ganz deutlich und allgemein verständlich, letzterer als unbillig bekämpft, während Dr. Gotthein den Grundgedanken des Landgraf'schen Antrags, statt der negativen Verkaufskriterien eine bestimmte positive Fassung zu wählen, begrüßt, dagegen den Kramer'schen Vorschlag als ungewöhnlich und höchst unbillig verwirft. Beide Anträge, gegen die sich auch der Regierungsvertreter unter Hinweisung auf die mit dem badischen Entwurf wörtlich gleichlautende preussische Bestimmung, von der, um die Einseitigkeit zu wahren, nur in dringenden Fällen abgegangen werden sollte, ausspricht, finden die Zustimmung der Versammlung nicht. Dagegen gelangt ein weiterer Antrag Dr. Landgraf's zur Annahme, welcher bei der Aufzählung der von der Berücksichtigung ausgeschlossenen Angebote (probewidrigem für den vorliegenden Zweck nicht geeigneten und unerbittlichmäßige Preisforderung enthaltenden) die Einschaltung von solchen Angeboten bezweckt, welche von Personen herrühren, die sich innerhalb der letzten drei Jahre nach gerichtlichem oder schiedsrichterlichem Ausspruch bei Leistungen oder Lieferungen als unfähig oder unsolvid erwiesen haben, sowie von Angeboten, welche keine selbständigen Preisansätze enthalten, sondern sich darauf beschränken, andere Angebote zu unterbieten.

Einen von Veutenmüller-Bretten angeregten Wunsch, Angebote, welche nur insofern nicht der Probe entsprechen, als sie das Verlangte überbieten, nicht unbedingt von der Berücksichtigung auszuschließen, wurde durch Wahl der Fassung: „Ausgeschlossen sind Angebote, welche nicht mindestens den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben entsprechen“, entgegen gekommen. Eine Anregung Hüller's, bei engeren Ausschreibungen die nicht berücksichtigten Entwürfe durch Vergütung zu entschädigen, fand keine Unterstützung. Auf einen von Schwab unterfertigten Antrag der Handelskammer Pforzheim, bei gleichwertigen Angeboten die Produzenten vor den Händlern zu bevorzugen, wurde, entgegen den Ausführungen Dr. Landgraf's, der eine zu schroffe Unterscheidung dieser beiden Kategorien für nicht rathsam und auch für schwer durchführbar erachtet, die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verordnung beschlossen.

Die Einführung einer bestimmten Frist für die Leistung der Zahlungen, die nach dem Entwurf „aufs äußerste zu beschleunigen“ sind, wird von Veutenmüller mit mehrseitiger Unterstützung beantragt, von den Regierungsvertretern aber, denen sich Dr. Landgraf mit der Mehrheit der Versammlung anschließt, als unthunlich bezeichnet.

Neben der Reichsbank — durch deren Vermittelung nach dem Entwurf Zahlungen an die Unternehmer auf deren Konto zu leisten sind — wird auf Anregung des Vorsitzenden mit Unterstützung Dr. Landgraf's auch die Badische Bank angeführt. Die Gestattung eines Vorbehalts einer Mehr- oder Minderleistung um die Antragspreise bis zu 10% der bedungenen Leistungen bei Bauarbeiten — im Gegensatz zum Entwurf, der von jedem derartigen Vorbehalt Abstand nehmen will — (angeregt durch Großherzogliche Baugewerkschule, da es praktisch nicht durchführbar sei, Plan und Kostenberechnung mit der Ausführung abzulösen) wird von keiner Seite unterstützt.

Bei der Frage der Konventionalstrafen wird seitens der Handelskammer Pforzheim gewünscht, daß die Fälle, in denen der Unternehmer ohne sein Verschulden an der Ausführung der übernommenen Verbindlichkeit gehindert ist, präzisirt und die Entlastung desselben ohne Konventionalstrafe ausdrücklich ausgesprochen werde. Nachdem Ministerialrath Wielandt, unter besonderer Hervorhebung der Streitigkeit, die Erklärung abgegeben, daß in solchen Fällen Fristgewährung Sache der Billigkeit sei und daß die Staatsverwaltung jederzeit bemüht sein werde, in solchen Fällen das Beste zu thun, findet nach Erörterungen über die Behandlung der Streitigkeit, wobei Dr. Landgraf auf einen — hinsichtlich des Streits als solchen — ablehnenden Entscheid des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 14. September d. J. an den Verein deutscher Eisen- und Stahlindustriellen Bezug nimmt, und Mohr auf die sehr loyale Behandlung der Konventionalstrafe in Preußen hinweist, ein Beschluß des Inhalts Annahme, daß die Versammlung den Wunsch ausspricht, es möge wirklich unverschuldeten Hindernissen thunlichst Rechnung getragen werden.

Von Schwab wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Einsicht der Pläne auch am Ort der Ausführung der Arbeit und nicht nur am Sitz der vergebenden Behörde ermdlichst werde, wenn auch nur in einer besonderen Tagesfahrt. Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter ist ein solches Verfahren nicht durchführbar, da die Verbindungsansätze ihres Umfangs halber nur in einem Exemplar angefertigt werden und eine kurze Einsicht bei einer Tagesfahrt ohne Bedeutung ist. Der Wunsch findet keine Annahme. Die Handelskammer Pforzheim hält die Veröffentlichung der Angebote für im allgemeinen Interesse, namentlich für die Preisberechnung seitens der Bewerber, gelegen und beantragt deshalb Befreiung des Veröffentlichungsverbots im Entwurf. Seitens der Regierungsvertreter wird einerseits die Rechtsfrage berührt, ob die Staatsverwaltung überhaupt zur Veröffentlichung der abgegebenen und nicht angenommenen Angebote berechtigt sei, andererseits darauf hingewiesen, daß die Literatur, aus der Anhaltspunkte für die Preisberechnung zu entnehmen seien, hinreichend große Reichhaltigkeit biete, auch seitens der Industriellen noch nie der Wunsch nach einer solchen Veröffentlichung erhoben worden sei; auch Mohr spricht sich mit Aulbach gegen die Veröffentlichung aus, als ungewöhnlich, da die verschiedenen Fabriken verschiedene Preise berechnen, und als schädlich, da selbst wenn ein Name nicht genannt werde, aus einzelnen Angeboten die Person des Bewerbers erkennbar sei. Der Antrag wird hierauf, ebenso wie ein Eventualantrag, der das Verbot der Veröffentlichung nur auf die abgegebenen und nicht angenommenen Angebote erstrecken will, ab-

gelehnt, dagegen der bereits erwähnte Vorschlag Dr. Gotthein's (amtliche Veröffentlichung der wirklich bezahlten Preise) angenommen.

Zustimmung findet eine Anregung Dr. Landgraf's, zu verhindern, daß den Unternehmern Verpflichtungen auferlegt werden, welche weitergehen, als die Vorschriften des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, in den Submissionenbedingungen die Frage der Kranken- und Unfallversicherung ausdrücklich geregelt wissen will.

Gegen die Anregung wird ein Widerspruch nicht erhoben, nachdem seitens des Ministerialraths Wielandt hierzu bemerkt worden war, daß hinsichtlich dieses Punktes Spezialbestimmungen getroffen seien.

Nach einem Vorschlag der Handelskammer Pforzheim soll die im Entwurf vorgesehene Haftung des Bauunternehmers in Ausführung des Vertrags für die Handlungen seiner Bevollmächtigten auf die während der Arbeitszeit begangenen Handlungen beschränkt werden; nachdem seitens der Regierungsvertreter auf das Bedenken des Antrags hingewiesen und bemerkt worden war, daß der Wortlaut „in Ausführung des Vertrags“ genügend Garantien schaffe, und nachdem Dr. Landgraf betont hatte, daß in dem Entwurf der Grundsatze ausgesprochen sei, daß der Staat und der Submittent als Vertragsparteien sich gegenübersehen, mit welchem Grundsatze der Vorschlag der Pforzheimer Handelskammer nicht vereinbar sei, wird dieser Antrag abgelehnt. Dagegen findet ein Antrag derselben Stelle, wonach die Schlusszahlung für eine Bauarbeit unverzüglich und unabhängig von andern bei dem Bau in Betracht kommenden Arbeitsleistungen zu geschehen habe, allseitige Zustimmung.

Hinsichtlich der Rechnungsaufstellung wünscht die Großh. Baugewerkschule, daß der Bauleitung das Recht gewahrt werde, von dem Unternehmer die Aufstellung seiner Abrechnung verlangen zu können, während der Entwurf davon ausgeht, daß die Bauleitung die Rechnung aufstellt. Der Vorschlag wird nach den Erklärungen der Regierungsvertreter, die eine durch den Vorschlag etwa beabsichtigte Ausschließung von schlechten Rechnern vermeiden wollen, da gute Arbeiter und schlechte Rechner wohl vereinbar seien, abgelehnt.

Gegen einen Antrag Veutenmüller, der für die Zahlung, die nach dem Entwurf „alsbald nach vollendeter Prüfung und Bestätigung“ erfolgen soll, Festsetzung eines Termins („spätestens 3 Monate nach erfolgter Schlussabrechnung“) bezweckt, wenden sich die Regierungsvertreter, da sie ihn, ebenso wie Dr. Landgraf, für das Gegenheil einer Verbesserung des Entwurfs halten; dabei nimmt Ministerialrath Wielandt Veranlassung, auf eine Bemerkung Veutenmüller's, daß die Bewerber bei Verzögerung der Zahlung aus Furcht vor künftiger Nichtberücksichtigung sich zu Beschwerden schwer entschließen, die Versicherung zu geben, daß seitens der beteiligten Staatsbehörden auf begründete Beschwerden jeweils Abhilfe erfolge, worauf der Antrag zurückgenommen wird.

Einer von Hüller vorgetragenen Bitte um Gewährung der Vergütung baar hinterlegter Kautionen wird von Mohr mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Benützung einer Sparkasse als überflüssig bezeichnet; die von Hüller angeregte Einholung eines Gutachtens einer höheren Behörde zur Veräußerung von Kautionen wird seitens der Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß dieses Verfahren stets beobachtet werde.

Mit einer Ermahnung des Vorsitzenden an die Vertreter der Handelskammern und Gewerbevereine, in ihren Bezirken dahin zu wirken, daß die neuen Bestimmungen allgemein bekannt und beobachtet werden, werden die Beratungen über diesen Gegenstand unter Ausdruck des Dankes an die Regierungsvertreter für ihre erspriechliche Mitwirkung geschlossen.

Einen weiteren Beratungsgegenstand bildete die gesetzliche Regelung des Gewichts von Strickgarn, welches zum Kleinhandel bestimmt ist, und gelangte hier durch Frey eine Eingabe der Heidelberger Handelskammer zur Sprache, welche er in Anlehnung an eine frühere Eingabe derselben anregen will, daß durch eine einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Fabrikation und des Zwischenhandels alle sog. Geschäftsgebräuche strafrechtlich geahndet werden, welche eine Täuschung des kaufenden Publikums zulassen. Während Schwandt und Geseill den Ausführungen Frey's beipflichten und die Eingabe nachdrücklich unterstützen, da es Ehrensache für den Handel sei, daß Mißbräuche, wie sie der Eingabe zu Grunde liegen, in Wegfall kommen, sprechen sich Veutenmüller und Kramer gegen die Eingabe aus, weil sie einen unberechtigten Eingriff in die Privatrechtsphäre enthalte; Hüller und Dr. Landgraf dagegen halten die angeregte Frage noch nicht für spruchreif und betonen, daß die Anschauungen der unmittelbaren Interessenten selbst geteilt seien. Schwab glaubt, daß mit den strafgesetzlichen Bestimmungen über Betrug den Mißbräuchen begegnet werden könne. Der Vorsitzende bemerkt dazu, daß zur Annahme des Betrugsthatbestandes hier meist das Moment der Vermögensbeschädigung fehle, glaubt übrigens, daß dadurch, daß die Sache hier erörtert werde, man eher zu einem Ziele gelange, als auf gesetzgeberischem Wege. Die aus den Verhandlungen zu erwartende Belehrung weiterer Kreise über die bestehenden Mißbräuche sei vorzugsweise Veranlassung gewesen, die Eingabe hier zur Sprache zu bringen. Nachdem Matenlott auf ähnliche Vorgänge beim Handel mit Koffhaas hingewiesen und eine Reihe von Surrogaten vorgezeigt, bezüglich deren übrigens von Regierungsrath Wörtschöffer und Kramer bemerkt wurde, daß sie als „Surrogate“ verkauft werden und als solche begehrt seien, ergibt sich bei der Abstimmung über die Frage der Unterstützung der Heidelberger Eingabe eine keine Mehrheit zu Gunsten derselben.

Behufs Zugrundelegung für eine spätere Beratung über die Erleichterung gewerblicher Verkaufshallen ist ein Fragebogen ausgearbeitet worden, der zu keinen Beanstandungen Anlaß gab. Schließlich wurde noch von Schwab in Anregung gebracht, den Namen „ständiger Ausschuss“, um Mißverständnissen vorzubeugen, in „Handels- und Gewerbeath“, oder, wie Veutenmüller vorschlägt, in „Landesgewerbeath“ umzuändern, und weiter von Schwandt, dem Bestehen des Ausschusses durch Erlassung einer bezüglichen Verordnung eine sichere Grundlage zu geben, wie dies auch bezüglich des Eisenbahnrats und anderer ähnlicher Einrichtungen geschehen sei. Diese Vorschläge finden aber nicht allseitige Zustimmung, da ein derartiges Bedürfnis bisher

sich noch nicht besonders geltend gemacht habe; dabei wird gegen- über von einer Bemerkung Gesellschaft, daß eine ähnliche Organi- sation, wie sie Württemberg in seiner Centralstelle für Gewerbe und Handel habe, auch bei uns zu schaffen wäre, von Dr. Land- graf und Giller hervorgehoben, daß in dem ständigen Aus- schuß das Kleingewerbe eine Vertretung habe, welche demselben in Württemberg nicht gewährt sei, weshalb sich dort die Wande- versammlungen der Gewerbevereine als ein Bedürfnis ergeben hätten. Hierauf wurde die außerordentliche Sitzung durch den Vorsitzenden geschlossen.

Handel und Verkehr.

Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Fächter-Aussteuer in Karlsruhe. Es geht uns nachstehende Mitteilung über die jetzige Lage dieser Bank zu. Bekanntlich hatte Dietrich, der eigentliche Gründer, Garantiefondsanzahlun- gen, welche von mehreren Beamten gewissermaßen als Kaution geleistet worden waren, in betrügerischer Weise für sich verwandt, weshalb Verurteilung Dietrichs zu mehrjähriger Zuchthausstrafe erfolgte. Die Mitglieder des Aufsichtsraths der Bank waren von Dietrich mitbetrogen worden. Sie konnten es aber nicht mit sich vereinbaren, daß unter dem Deckmantel ihrer guten Na- men die Beteiligten der Bank auch nur einen Pfennig verlieren sollten, und so stellten sie sich die Aufgabe, unter allen Umständen und unter Aufopferung selbst großer materieller Opfer den Fortbestand der Bank zu sichern, damit kein Mitglied resp. Versiche- rungsnehmer materiellen Schaden erleide. Zunächst veräußer- ten sie den Aufsichtsrath durch Kooptation zweier weiteren Mit- glieder und er wählte aus der Zahl seiner Generalagenten zum neuen Direktor einen Mann, der die Verhältnisse der Bank ge- nau kannte. Zugleich wurde der Garantiefonds in statutenge- mäßiger Höhe in auch wirklich zweifelloser Sicherheit aufgebracht und die großen Verwaltungskosten wurden auf das niedrigste Maß zurückgeführt. Sodann ist ein bewährter Mathematiker, welcher in der Versicherungstechnik gewissermaßen als Autorität gilt, zur Aufstellung neuer Tarife und Ausarbeitung neuer Ver- sicherungsbedingungen gewonnen worden. Diese neuen Grund- lagen, welche mit den bisherigen gar nichts mehr gemein haben, bieten nunmehr in der That viel Neues und Vortheilhaftes für

die Versicherungsuchenden. Die Versicherungssachverständigen, welche der neugegründeten Anstalt gegenüber anfänglich nicht ohne Grund zur Vorsicht mahnten, anerkennen jetzt einstimmig die Vorzüglichkeit ihrer Einrichtungen und versprechen der Bank eine Zukunft. Von der Bankverwaltung, wie sie von dem Gründer geschaffen worden ist, findet sich hiernach sowohl hinsichtlich der rechnerischen Grundlagen, der Versicherungsbedingungen und sonstiger Einrichtungen, als insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltungsgrundsätze auch nicht die Spur mehr: nur der Name ist geblieben, während eine völlige Umwandlung der Materie stattgefunden hat. Diese Thatsache ist nicht unbekannt geblieben, und so kam es, daß das Vertrauen zur Süddeutschen Versiche- rungsbank allmählich in vollem Maße zurückgeführt ist; den Beweis hierfür liefert der von Monat zu Monat sich steigende Zugang an neuen Mitgliedern.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 30. Okt. bis 6. Nov. erfolgten badischen Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civil- ingenieurs R. Müller in Freiburg i. B. A. Anmeldungen, 3. Bich in Rothenfels, Reibapparat für Kälteanwendung. B. Er- theilungen. Nr. 50098, Firma Schnabel u. Penning in Bruchsal, Streckstromschleifer für nur nach einer Richtung fahrende Züge; vom 30. Mai 1889 ab. Sch. 5919. — Nr. 50098, Rheinische Gummi- und Cellulosefabrik in Mannheim, Verfahren zur Herstellung von Hohlzügen aus Cellulose; vom 21. Dez. 1888 ab. B. 5105. — Nr. 50063, W. Lorenz in Karlsruhe, Abänderung des unter Nr. 49313 patentirten Walzenherstellungsverfahrens (Zusatz) zum Patente Nr. 49313; vom 1. Dez. 1888 ab. L. 5360. — Nr. 50081, Firma Gebr. Fortmannaler in Triberg, Uhr mit springenden Zahlen; vom 13. April 1889 ab. F. 4111.

Berlin, 10. Nov. (Wochenausweis der Deutschen Reichsbank) vom 7. Nov. gegen den Ausweis vom 31. Okt. Aktiva.

Metallbestand	755 048 000	1 632 000
Reichscaffenscheine	18 147 000	198 000
Anderer Banknoten	9 273 000	500 000
Wechsel	558 770 000	41 038 000
Lombardforderungen	91 392 000	8 720 000
Geffekten	4 569 000	70 000
Sonstige Aktiva	31 417 000	65 000

Paffiva.

Grundkapital	120 000 000	unverändert
Reservefond	433 775 000	unverändert
Notenumlauf	1 028 734 000	27 942 000
Sonst. tägl. fäll. Verbindlichkeiten	285 963 000	24 075 000
Sonstige Paffiva	583 000	176 000

Wien, 11. Nov. (Wochenausweis der Oester- ung. Bank) vom 7. Nov. gegen den Ausweis vom 31. Okt.

Notenumlauf	433 775 000	7 155 000
Metallschatz in Silber	160 461 000	119 000
do. in Gold	54 426 000	unverändert
In Gold zahlbare Wechsel	24 982 000	17 000
Portefeuille	178 504 000	4 235 000
Lombardbestände	30 885 000	2 711 000
Hypothekendarlehen	110 810 000	106 000
Frandsbriefe in Umlauf	106 203 000	57 000

Bremen, 11. Nov. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stan- dard white loco 7.30. Schwach. — Amerikanisches Schweine- schmalz, Wilcox, 36 1/2.

Wien, 11. Nov. Weizen per Novbr. 19.45, per März 19.85, Roggen per Nov. 16.80, per März 17.10. Rüböl per 50 kg per Mai 66.50, per Okt. —.

Antwerpen, 11. Nov. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, bispon. 18, per Novbr. 17 1/2, per Dezbr. 17 1/2, per Jan.-März 17 1/2. Still. Americ. Schweine- schmalz, nicht veralt., bispon., 87 1/2, frcs.

Paris, 11. Nov. Rüböl per November 74.25, per Dezember 74.50, per Jan.-April 75.50, per März-Juni 72.50. Fests. — Spiritus per November 36.50, per Mai-August 39.50. Fests. — Zucker weiß, Nr. 3, per 100 Kilogr., per November 33. — per März-Juni 35. — Fests. — Wehl, 12 Marquès, per November 50.60, per Dezember 51.10, per Jan.-Apr. 51.60, per März-Juni 52.50. Still. — Weizen per November 22. — per Dezember 22.25, per Januar-April 22.60, per März- Juni 23. — Still. — Roggen per November 14.25, per Dezbr. 14.25, per Januar-April 14.75, per März-Juni 15. — Still. — Talg 57.50. Wetter: bedeckt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe

Frankfurter Kurse vom 11. November 1889.

Staatspapiere.									
Baden 4 Obligat.	103. —	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888	99.10	Eisenbahn-Aktien.		3 Ital. gar. C. B. II	53. —	3 Oldenburger	135.20
4 Obl. v. 1886	104.50	3 Ausländ.	68. —	4 Westf. Frdn-Franz	164. —	5 Gotthard IV Ser.	106.10	4 Dettm. v. 1884	117.80
Bahnen 4 Oblig.	105.90	Serbien 5 Goldrente	84.50	4 Pfälz. Nordbahn	157. —	5 Gotthard III Ser.	103. —	4 Dettm. v. 1880	117.80
Deutschl. 4 Reichsanl.	108. —	Span. 4 Ausländ. Rente	74.30	4 Gottardbahn	129.40	5 Schweiz. Central	103.60	3 Raab-Grazer	100.10
3 1/2 %	102.90	Schweiz 3 1/2 Berner	99.60	5 Böh. West-Bahn	125.70	5 Sids-Bahn	101.60	Unverzinsliche Loose	
Preuss. 4 % Consols	106.10	Egypten 4 Unif. Obligat.	92.90	5 Gal. Karlsruh.-W.	161.70	5 Dett. Staatsb.-Prior.	106.60	per Städt.	
3 1/2 % Consols	102.90	Egypten 5 Privil. Rente	104.50	5 Dett. Karlsruh.-St.-Bahn	161.70	3 dt. 1. VIII E.	83.40	Braunsch. Thlr. 20-Loose	107. —
Wbg. 4 1/2 Obl. v. 78/79	102.10	S.-Amerik. 5 Arg. Goldanl.	92.10	5 Dett. Süd-Bahn	118.70	3 dt. 1. VIII E.	83.40	Dett. fl. 100-Loose v. 1864	313.60
4 Obl. v. 75/80	103.30	Bank-Aktien.		5 Dett. Nordwest	163.70	5 Dtt. Central	103.20	Dettm. Kreditloose fl. 100	100.00
Defferrich 4 Goldrente fl.	93.70	4 1/2 Deutsche R.-Bank	135.30	5 Dtt. Ostwest	163.70	5 Dtt. Central	103.20	von 1858	323.80
4 1/2 Silber.	73.40	4 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Ungar. Staatsloose fl. 100	254.80
4 1/2 Papier.	73.40	5 Badische Bank	110.20	4 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Ansbacher fl. 7-Loose	36.90
5 Papier. v. 1881	86.10	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Augsburger fl. 7-Loose	27.20
Ungarn 4 Goldrente fl.	86.40	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Freiburger fl. 15-Loose	31.80
Italien 5 Rente	93.70	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Railänder fl. 10-Loose	18.90
5 % Rumänische Rente	96.30	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Meiningen fl. 7-Loose	27.50
Rumänien 6 Obl.	106.50	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Schwed. Thlr. 10-Loose	82. —
Russl. 5 Obl. 1862	—	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Wechsel und Sorten.	
Obl. v. 1877	—	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Paris kurz	100.80
5 1/2 Orientanl. BR.	64.80	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Wien kurz	100.17
4 Conf. v. 1880	92.90	5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Amsterdam kurz	100.16
		5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	London kurz	100.37
		5 Badische Bank	110.20	5 Eisenbahn-Prioritäten.		5 Dtt. Central	103.20	Dollars in Gold	4.16

Bürgerliche Rechtspflege.
Definitive Aufstellung.
 3.892. Nr. 10.407. Konstanz.
 Die Alois Zhle Ehefrau, Salome, geb. Steiger von Bilingen, vertreten durch Rechtsanwalt Dehl in Konstanz, flagt gegen ihren genannten Ehemann, 3. Jt. unbekanntem Aufenthalts, auf Erbscheidung mit dem Antrag, durch Urteil die zwischen den Streittheilen am 6. Juni 1881 abgeschlossene Ehe wegen Ehebruchs und grober Vernachlässigung von Seiten des Beklagten für aufgelöst zu erklären, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Landgericht Konstanz, Zivilkammer II, auf Donnerstag den 30. Januar 1890, Vormittags 1/2 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Aufstellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Konstanz, den 6. November 1889.
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Nieber.

Aufgebot.
 3.943. Nr. 7893. Schöna u.
 Großh. Amtsgericht Schöna hat heute folgendes
Aufgebot
 erlassen:
 Auf Antrag des Schneidermeisters Wilhelm Böbler von Herrenschwand, welcher auf Gemaukung Frönd 31,50 Ar Wiesen in der hinteren Mühlehal- den, einerseits Gemaukung Herrenschwand, andererseits Konrad Köpfer von Holz, und auf Gemaukung Ehrsberg (Stadel) 14,40 Ar Wiesen in der Mühlehal- den, neben Josef Marterer beiderseits, ohne grundbuchsmäßigen Erwerbstitel befiht, werden alle Diejenigen, welche an diesen Viegenständen in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht be- kannte dingliche oder auf einem Stamm- guts- oder Familienzuteilungsbescheide ruhende Rechte beanspruchen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf
 Montag den 30. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,
 bestimmten Aufgebotstermin anzumel- den, widrigenfalls die nicht angemelde- ten Ansprüche dem Antragsteller gegen- über für erloschen erklärt würden.
 Schöna, 11. November 1889.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Feuerstein.

Konkursverfahren.
 3.938. Nr. 18.144. Schwegingen.
 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Müller & Gebr in Schwegingen zur Prüfung der nach- träglich angemeldeten Forderung der

Erbschaften.
 3.883. Nr. 25.186. Bruchsal.
 Die Witwe des Straßenwirts Kaplar Molitor in Dudenheim, Marie Anna, geb. Weidemann, hat den Antrag auf Einweisung in Besitz und Genuß der Nachlass ihres Ehemannes dahier ge- stellt. Diesem Antrag wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Ein- wendungen dahier vorgebracht werden.
 Bruchsal, den 8. November 1889.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Riffel.

Erbschaften.
 3.883. Nr. 25.186. Bruchsal.
 Die Witwe des Straßenwirts Kaplar Molitor in Dudenheim, Marie Anna, geb. Weidemann, hat den Antrag auf Einweisung in Besitz und Genuß der Nachlass ihres Ehemannes dahier ge- stellt. Diesem Antrag wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Ein- wendungen dahier vorgebracht werden.
 Bruchsal, den 8. November 1889.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Riffel.

Erbschaften.
 3.883. Nr. 25.186. Bruchsal.
 Die Witwe des Straßenwirts Kaplar Molitor in Dudenheim, Marie Anna, geb. Weidemann, hat den Antrag auf Einweisung in Besitz und Genuß der Nachlass ihres Ehemannes dahier ge- stellt. Diesem Antrag wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Ein- wendungen dahier vorgebracht werden.
 Bruchsal, den 8. November 1889.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Riffel.

Definitive Bekanntmachungen.
 3.936. Radolfzell. In dem Kon- kursverfahren gegen Othmar Ehinger, Metzger in Singen, soll mit Genehmi- gung des Konkursgerichts Schlus- vertheilung erfolgen.
 Hierzu sind verfügbar 1694 M. 16 Pf. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Radolfzell nieder- gelegten Verzeichnisse sind hiebei 22,920 Mark 50 Pf. nicht bevorrechtigte For- derungen zu berücksichtigen.
 Radolfzell, den 11. November 1889.
 Fritsch, Konkursverwalter.

Definitive Bekanntmachungen.
 3.936. Radolfzell. In dem Kon- kursverfahren gegen Othmar Ehinger, Metzger in Singen, soll mit Genehmi- gung des Konkursgerichts Schlus- vertheilung erfolgen.
 Hierzu sind verfügbar 1694 M. 16 Pf. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Radolfzell nieder- gelegten Verzeichnisse sind hiebei 22,920 Mark 50 Pf. nicht bevorrechtigte For- derungen zu berücksichtigen.
 Radolfzell, den 11. November 1889.
 Fritsch, Konkursverwalter.

Definitive Bekanntmachungen.
 3.936. Radolfzell. In dem Kon- kursverfahren gegen Othmar Ehinger, Metzger in Singen, soll mit Genehmi- gung des Konkursgerichts Schlus- vertheilung erfolgen.
 Hierzu sind verfügbar 1694 M. 16 Pf. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Radolfzell nieder- gelegten Verzeichnisse sind hiebei 22,920 Mark 50 Pf. nicht bevorrechtigte For- derungen zu berücksichtigen.
 Radolfzell, den 11. November 1889.
 Fritsch, Konkursverwalter.

Definitive Bekanntmachungen.
 3.936. Radolfzell. In dem Kon- kursverfahren gegen Othmar Ehinger, Metzger in Singen, soll mit Genehmi- gung des Konkursgerichts Schlus- vertheilung erfolgen.
 Hierzu sind verfügbar 1694 M. 16 Pf. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Radolfzell nieder- gelegten Verzeichnisse sind hiebei 22,920 Mark 50 Pf. nicht bevorrechtigte For- derungen zu berücksichtigen.
 Radolfzell, den 11. November 1889.
 Fritsch, Konkursverwalter.

Definitive Bekanntmachungen.
 3.936. Radolfzell. In dem Kon- kursverfahren gegen Othmar Ehinger, Metzger in Singen, soll mit Genehmi- gung des Konkursgerichts Schlus- vertheilung erfolgen.
 Hierzu sind verfügbar 1694 M. 16 Pf. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Radolfzell nieder- gelegten Verzeichnisse sind hiebei 22,920 Mark 50 Pf. nicht bevorrechtigte For- derungen zu berücksichtigen.
 Radolfzell, den 11. November 1889.
 Fritsch, Konkursverwalter.

Definitive Bekanntmachungen.
 3.936. Radolfzell. In dem Kon- kursverfahren gegen Othmar Ehinger, Metzger in Singen, soll mit Genehmi- gung des Konkursgerichts Schlus- vertheilung erfolgen.
 Hierzu sind verfügbar 1694 M. 16 Pf. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Radolfzell nieder- gelegten Verzeichnisse sind hiebei 22,920 Mark 50 Pf. nicht bevorrechtigte For- derungen zu berücksichtigen.
 Radolfzell, den 11. November 1889.
 Fritsch, Konkursverwalter.

Definitive Bekanntmachungen.
 3.936. Radolfzell. In dem Kon- kursverfahren gegen Othmar Ehinger, Metzger in Singen, soll mit Genehmi- gung des Konkursgerichts Schlus- vertheilung erfolgen.
 Hierzu sind verfügbar 1694 M. 16 Pf. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Radolfzell nieder- gelegten Verzeichnisse sind hiebei 22,920 Mark 50 Pf. nicht bevorrechtigte For- derungen zu berücksichtigen.
 Radolfzell, den 11. November 1889.
 Fritsch, Konkursverwalter.